

gemeiner deutscher Handelsgebrauch ist, junge Leute für den Monatsanfang zu engagieren. Diesem Handelsgebrauch entspreche es, die Minimal-Kündigungsfrist auf einen Monat festzusetzen, und zwar so, daß dieser immer mit dem Kalendermonat zusammenfällt, also vom Ultimo bis zum ersten des nächstfolgenden Monats. Diese Festsetzung der Minimal-Kündigungsfrist habe auch den Vorteil, daß sie überreichten Kündigungen entgegenwirkt, weil der kündigende Teil immer noch Zeit hat, sich seinen Entschluß bis zum Ende des Monats zu überlegen.

Des weiteren entbehre die vom Reichstag beschlossene Bestimmung über Ausbittstellen der wünschenswerten Deutlichkeit; die Beteiligten würden es vorziehen, wenn die Vorschrift dahin formuliert würde, daß für Ausbittstellen, die nicht über drei Monate dauern dürfen, eine kürzere als einmonatige Kündigungsfrist zugelassen wird. Der Hamburger Verein für Handlungscommis von 1858 hat dem Senat eine Abschrift der Eingabe mit der Bitte überreicht, sie beim Bundesrat zu unterstützen.

Reichsgerichtsentscheidung. — Wer bei der Uebernahme eines Handelsgewerbes alle Aktiven und Passiven mitübernimmt und dies zum Handelsregister erklärt hat, haftet, auch wenn er für den Geschäftsbetrieb eine andere Firma angenommen hat, unbedingt für alle früheren Geschäftsschulden, namentlich auch für die Verpflichtungen aus Mietverträgen über Räumlichkeiten des Handelsgewerbes. (Urteil des R.-O. v. 31. Mai 1893.)

Konkurs Carl Weinrebe's Nachfolger in Hamburg. — Zu dem Konkurs über das Vermögen des Buchhändlers Herrn Waldemar Sonnenkalb (Firma: Carl Weinrebe's Nachfolger) in Hamburg (vgl. die Bekanntmachung im Börsenblatt Nr. 14 vom 18. Januar 1894) wird uns aus Hamburg folgendes mitgeteilt:

„Aus der Konkursmasse von Carl Weinrebe's Nachfolger (W. Sonnenkalb) in Hamburg liegen noch an 100 Remittendenpakete im Städtischen Auktionslokal, die von den betreffenden Herren Verlegern nicht reklamiert worden sind, trotzdem der Konkursverwalter Herr G. W. Kanning (Kattrepelsbrücke 3) jedem einzelnen eine Aufforderung hat zugehen lassen, die Pakete bis zum 15. April abzufordern. Wem sein Eigentum lieb ist, möge sich baldigst melden, weil sonst zu befürchten ist, daß auch das Kommissionsgut für Rechnung der Masse öffentlich verkauft werden wird.“

Konkursordnung. — Der Reichsanzeiger Nr. 11 vom 12. Mai 1894, ebenso Reichsgesetzblatt Nr. 21 vom 12. Mai 1894, veröffentlichen das neue Gesetz, die Abänderung der Konkursordnung für das Deutsche Reich betreffend:

Gesetz,

betreffend die Abänderung des § 41 der Konkursordnung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, wie folgt:

Die Nr. 4 des § 41 der Konkursordnung erhält folgende veränderte Fassung:

[Den Faustpfandgläubigern stehen gleich: (Red. d. Börsenbl.)]

4) Vermieter in Ansehung der eingebrachten Sachen, sofern die Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden, wegen des laufenden und des für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Mietverhältnis, jedoch mit der Einschränkung, daß dem Vermieter, so weit er eine solche Forderung infolge der Kündigung des Verwalters (§ 17 Nr. 1) geltend machen kann, wegen dieser Forderung der Anspruch auf abgesonderte Befriedigung nicht zusteht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin im Schloß, den 9. Mai 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Die Ausbeutung fremden geistigen Eigentums in Rußland. — Wie aus St. Petersburg gemeldet wird, hat sich die St. Petersburger Medizinische Gesellschaft bedauerlicherweise gegen den Abschluß eines Litterarvertrages mit dem Auslande ausgesprochen. Die Ablehnung wird damit begründet, daß ein Litterarvertrag die Uebersetzung vieler medizinischer Werke des Auslandes erschweren, die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft in Rußland also ungünstig beeinflussen würde.

Verletzung eines Urheberrechts. — Vom Landgericht zu Gera wurde am 12. Mai ein Harmonika- und Musikinstrumenten-Fabrikant zu 50 M. Geldstrafe verurteilt, weil er schuldig befunden war, den Walzer „Lustige Brüder“ von Bollstädt, den eine Hamburger Musikalienhandlung im Verlag hat, ohne Erlaubnis auf sein Musikinstrument „Pianophon“ übertragen zu haben. Der Angeklagte entschuldigte sich damit, daß er den Walzer von einer Hamburger Musikinstrumentenfabrik

bezogen habe und daß sonach eine Nachbildung geistigen Eigentums nicht vorliegen könne, zumal die Uebertragung auf mechanischem Wege stattgefunden habe und Noten nicht nachgebildet worden seien. Mehrere auswärtige Sachverständige konnten in der Uebertragung des Musikstückes auf „Pianophon“ eine Nachbildung geistigen Eigentums nicht erblicken. Der Reichshof kam indessen zu obigem Urteil.

Kolportage in Oesterreich. — Der II. Nachtrag zu dem mit dem Statthalter-Erlasse vom 7. Juli 1890, B. 4198/Pr. verlautbarten Verzeichnisse jener Druckschriften, bezüglich welcher das Sammeln von Pränumerationen in Niederösterreich gestattet werden kann (vgl. Börsenblatt 1894, Nr. 101 vom 4. Mai), ist im Format des Normal-Verzeichnisses erschienen und durch die Wiener Bestellanstalt unentgeltlich zu haben.

In Oesterreich verboten: Die jüdische Invasions- und das katholische Deutschland. Eine Rede an die deutsche Nation von Philippikus, einem katholischen Deutschen. Leipzig, Verlag von Ernst Rüst.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge etc. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Autographen (Dichter, Schriftsteller, Gelehrte, Künstler, Schauspieler). Katalog Nr. 25 von Richard Bertling in Dresden. 8°. 21 S. 429 Nrn.

Verschiedenes. Antiq. Anzeiger No. 9 von Richard Bertling in Dresden. 8°. 24 S. 351 Nrn.

Dansk Bogfortegnelse for aarene 1831—1892. Udarbejdet af J. Vahl. Femtende—sextende Hefte. gr. 8°. S. 225—256. (Skolesangbog—Ugeblad.) Kjöbenhavn 1894, G. E. C. Gad.

Aeldre og nyere dansk, norsk og svensk Skönlitteratur. Antiq.-Katalog No. 2 von Höst's Antiquariat in Kopenhagen. 8°. 36 S. 2292 Nrn.

Medicinischer Anzeiger, Mai 1894, von Franz Pietzcker in Tübingen. Katalog No. 205. 8°. 24 S. 708 Nrn.

Post. — Infolge von Quarantäne-Maßregeln können bis auf weiteres Postpakete nach Portugal auf dem Wege über Hamburg nicht mehr Beförderung erhalten. Derartige Sendungen werden einstellend nur zur Leitung auf dem Wege über Frankreich angenommen; für Postfrachtstücke nach Portugal bleibt der Weg über Hamburg vorerst noch benutzbar.

Papier in Nordamerika. — Nach dem „Paper Trade Journal“ beläuft sich der Papierverbrauch der Vereinigten Staaten täglich auf 1200 bis 1500 t für Zeitungen, der für Buchdruck auf 1000 t und der für Schreibpapier auf 450 t täglich. Die Lieferfähigkeit aller Papierfabriken im Lande ist pro Tag 10000 t. Davon sind 2500 Druckpapier, 1800 Umschlagpapier, 850 Pappe, 450 Schreibpapier und 2400 t aller anderen Sorten. An der Spitze dieser Industrie stehen die Staaten New York, Pennsylvania, Maine, Massachusetts, Wisconsin, Ohio und Illinois. Sie liefern nahezu $\frac{3}{4}$ der ganzen Papiererzeugung im Lande. Die größte Masse wird in den Vereinigten Staaten selbst verbraucht. Kein anderes Land der Welt hat einen solchen Papierverbrauch.

Die Papierausfuhr nimmt auch einen immer größeren Aufschwung, namentlich nach Mittel- und Südamerika. Aber auch nach Europa ist die Ausfuhr in Zunahme. Manche der großen Papiergeschäfte haben jetzt Agenturen in England wie auch in anderen Ländern Europas. In den vier Monaten Januar bis April 1894 erhielt England ungefähr 250000 Ballen Holzschliff aus Amerika, hauptsächlich aus Portland (Maine), dazu 25000 Ballen aus Kanada. Das Durchschnittsgewicht ist etwa ein Centner. Ehe amerikanischer Holzschliff eingeführt wurde, bezog England seinen Bedarf zu ungefähr 50 Prozent aus Norwegen, 28 Prozent aus Schweden, 10 Prozent aus Deutschland, 6 Prozent aus Holland, 3 Prozent aus Rußland, $\frac{1}{4}$ Prozent aus Oesterreich, $\frac{3}{4}$ Prozent aus Portugal und 1 Prozent aus den übrigen Ländern.

Das „Echo“, eins der ältesten Abendblätter Londons, erhielt, wie man der Papierzeitung schreibt, kürzlich 59 Rollen amerikanisches Druckpapier aus Portland.

Papier in Rußland. — Der deutsche Konsul in Moskau giebt in einem Berichte, den wir der Papierzeitung entnehmen, bemerkenswerte Aufschlüsse über die russische Papier-Industrie. Darin heißt es u. a.:

Der russischen Papier-Industrie ist es gelungen, im Laufe der letzten drei Jahre in technischer Beziehung wesentliche Fortschritte zu machen, wenn sie auch ihr Arbeitsfeld nicht nennenswert erweitern konnte. Ganz besonders ist in Hinsicht auf die äußere Ausstattung des Fabrikats eine sehr namhafte Vervollkommnung wahrzunehmen gewesen. Was die Wahl des Materials, die Bleiche des Stoffs und die äußere Glätte des Papiers anbelangt, steht heute die russische Papier-Industrie den Fabriken des Auslandes ebenbürtig zur Seite. In der Güte der billigen Papierforten leistet die russische Industrie sogar recht Gutes, und zwar ebensowohl